

## ► Bilanz

**Beim BFH: Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit?**

| Betriebe, die ihren Mitarbeitern zusätzliche freie Arbeitstage in Form von Altersfreizeit gewähren, können dafür eine steuermindernde Rückstellung bilden. Das hat das FG Köln entschieden. Das letzte Wort hat aber der BFH. |

Im konkreten Fall ging es um einen Betrieb, der Mitarbeitern neben dem vertraglichen Jahresurlaub einen zusätzlichen jährlichen Anspruch auf bezahlte Freizeit gewährt, wenn

- diese länger als zehn Jahre im Betrieb und
- älter als 60 Jahre sind.

Das Unternehmen bildete dafür eine Rückstellung. Diese erkannte das Finanzamt nicht an. Begründung: Die Mitarbeiter hätten keine Mehrleistungen erbracht, die der Betrieb zu bezahlen hätte. Das FG Köln sah das anders. Es hielt die Bildung der Rückstellung für zulässig. Denn der Arbeitgeber sage seinen Mitarbeitern bei Erfüllen der Voraussetzungen die freien Arbeitstage fest zu. Damit gingen die Mitarbeiter mit ihrer Arbeitskraft in Vorleistung; die Gegenleistung erbringe der Arbeitgeber erst in der Zukunft. Damit sei die Verpflichtung zur Gewährung zusätzlicher freier Arbeitstage bereits vor dem Eintritt in die Arbeitsfreistellung entstanden und wirtschaftlich verursacht worden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Zusage an die vergangene Dienstzeit und an die zukünftige Betriebstreue der Mitarbeiter gebunden sei (FG Köln, Urteil vom 10.11.2022, Az. 12 K 2486/20, Abruf-Nr. 232476).

**Wichtig |** Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Diese wird beim BFH unter dem Az. IV R 22/22 geführt.

## ► Vermietung

**BFH: Mieterabfindungen sind keine Herstellungskosten**

| Der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG (anschaffungsnahe Herstellungskosten) ist auf bauliche Maßnahmen an Einrichtungen des Gebäudes oder am Gebäude selbst beschränkt. Aufwendungen, die durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen lediglich (mit-)veranlasst sind, unterfallen nicht § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. Deshalb sind Mieterabfindungen keine anschaffungsnahe Herstellungskosten, sondern sofort abzugsfähige Werbungskosten – so entschied jetzt der BFH. |

Der BFH geht im Urteil ausführlich darauf ein, dass und warum der sachliche Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG eng auszulegen, sprich auf bauliche Maßnahmen begrenzt ist. Folglich stellen Mieterabfindungen für den BFH keine Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG dar, weil sie eben nicht zu den baulichen Maßnahmen gehören. Wenngleich der Begriff der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten im Grundsatz weit zu verstehen ist, sind Maßnahmen zur Aufhebung bestehender Mietverhältnisse nicht Teil der Instandsetzung bzw. Modernisierung der Gebäudesubstanz (BFH, Urteil vom 20.09.2022, Az. IX R 29/21, Abruf-Nr. 233183).

Altersfreizeit für  
ältere Arbeitnehmer

Der BFH hatte  
das letzte Wort